

14.7.01  
/

VERTRAG

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft, 4000 Düsseldorf 30, Schwannstr. 3

- nachstehend Land NRW genannt -

und:

der Deutsche Solvay-Werke GmbH, 5650 Solingen II, Langhansstr. 6

- nachstehend DSW genannt -

Vorbemerkung:

Im Gebiet der Bislicher Insel sollten auf der im anliegenden Lageplan durch rote Schraffierung gekennzeichneten Fläche (nachstehend kurz "die Fläche" genannt) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe der Festsetzungen des Landschaftsplanes des Kreises Wesel, Raum Xanten, insbesondere des von der Firma Ökoplan, Zürich, erarbeiteten Pflege- und Entwicklungsplanes durchgeführt werden. Ziel dieser Maßnahmen ist es, ein vom Rhein zeitweise durchströmtes niederrheinisches Feuchtgebiet zu schaffen.

DSW wird durch den von ihr betriebenen Salzbergbau im Bereich der Bislicher Insel die Fläche allmählich absenken und damit einerseits -wie im Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehen- zum Erreichen dieses Zieles beitragen, andererseits Eingriffe in Natur und Landschaft vornehmen.

Zweck des Vertrages ist es, die Beteiligung der OSW an den vom Pflege- und Entwicklungsplan für die Bislicher Insel vorgesehenen Maßnahmen zu regeln, und sicherzustellen, daß die zum Erreichen der oben genannten Ziele erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen erteilt und bergrechtliche Betriebspläne für den Abbau von Steinsalz unter der Bislicher Insel zugelassen werden können. Damit werden zugleich die volkswirtschaftlichen Interessen an einer Ausbeutung der Salzlagerstätte unter diesem Gebiet gewahrt und die Arbeitsplätze der im Salzbergbau Beschäftigten gesichert.

§ 1

Beitrag der OSW / Bergrechtliche Genehmigungen

(1) OSW wird in Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen als Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft an das Land NRW einen Betrag von DM 6.500.000,-- zahlen.

Mit der Zahlung dieses Betrages sind sämtliche Verpflichtungen der OSW zu derartigen Maßnahmen sowie sonstigen im Pflege- und Entwicklungsplan für die Bislicher Insel vorgesehenen Maßnahmen endgültig abgegolten.

(2) Das Land NRW wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dafür Sorge tragen, daß für den Salzabbau durch OSW im Gebiet der Bislicher Insel jetzt und zukünftig die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen erteilt werden und insbesondere ein entsprechender Rahmenbetriebsplan zugelassen wird.

Das Land wird zu diesem Zweck die in Abs. 1 getroffene Vereinbarung über eine Ausgleichs- und Ersatzleistung der OSW als abschließende Regelung gem. §§ 4 - 6 des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen in das Verfahren zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für den Abbau von Steinsalz unter der Bislicher Insel einbringen.

- 3 -

## § 2

Zweckbindung der Zahlung

Das Land NRW verpflichtet sich, den in § 1 Abs. 1 genannten Betrag zweckgebunden für die Verwirklichung der im Pflege- und Entwicklungsplan für die Bislicher Insel vorgesehenen Ziele und Maßnahmen zu verwenden, insbesondere für den Erwerb von Grundflächen, die Entschädigung der Eigentümer, landschaftsgestaltende und -pflegende Maßnahmen.

## § 3

Zahlungsweise

Unter der Voraussetzung, daß der in § 1 Abs. 2 erwähnte Rahmenbetriebsplan zugelassen ist und weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen für den Abbau von Steinsalz unter der Bislicher Insel erteilt worden sind, die aus nicht bergrechtlichen Gesichtspunkten erforderlich sein könnten, wird OSW die DM 6.500.000,-- wie folgt zahlen:

- a) einen Teilbetrag in Höhe von DM 3.500.000,-- auf schriftliche Anforderung durch das Land NRW;
- b) die restlichen DM 3.000.000,-- frühestens ein Jahr nach Fälligkeit der Zahlung unter a) auf schriftliche Anforderung des Landes NRW in Teilbeträgen, die den auf die jeweils durchzuführende Maßnahme entfallenden Kosten entsprechend.

In den schriftlichen Zahlungsforderungen wird das Land den Verwendungszweck und die Kosten angeben und, soweit verfügbar, Belege (z.B. Angebote, Rechnungen) beifügen.

## § 4

Bergschadensverzicht

Das Land NRW verpflichtet sich hinsichtlich derjenigen in seinem Eigentum stehenden Grundstücke, die durch den Salzbergbau unterhalb der

"Fläche" beeinflusst werden können, jegliche von den betriebsplanmäßig betriebenen Bergwerksunternehmungen der OSW sowie etwaiger Rechtsnachfolger in das Bergwerkseigentum oder Nutzungsberechtigter am Bergwerk oder Teilen hiervon ausgehende Einwirkungen, wie Bodensenkungen, Zuführungen von Wasser und dergleichen auch über die vom Gesetz gezogenen Grenzen hinaus zu dulden, ohne Unterlassung, Wiederherstellung, Ersatz von Schäden oder Wertminderung beanspruchen zu können.

Die "Fläche" ist begrenzt im Westen durch die B 57, als Hochufer, im Nordwesten durch den Xantener Leitdeich und die Straße von Xanten nach Beek, im Norden durch die Uferlinie des Rheins, im Osten und Süden durch den Werrichter Leitdeich und daran anschließende durch die im Pflege- und Entwicklungsplan "Bistlicher Insel" dargestellte Linienführung eines rheinfernen Deiches bis zum Anschluß an die B 57 (Variante E).

Das Land wird diesen Bergschadensverzicht auf Verlangen von OSW, deren Rechtsnachfolger in das Bergwerkseigentum, oder eines eventuellen Nutzungsberechtigten am Bergwerk oder Teilen hiervon durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf deren Kosten dinglich sichern.

Das Land NRW wird ferner dafür Sorge tragen, daß auch die übrigen Eigentümer von Grundstücken, die durch den Salzbergbau unter der "Fläche" beeinflusst werden können, diesen Bergschadensverzicht erklären oder seiner dinglichen Sicherung zustimmen. Es wird OSW, ihre Rechtsnachfolger oder eventuelle Nutzungsberechtigten am Bergwerk oder Teilen hiervon in jedem Fall von Bergschadensersatzansprüchen solcher Eigentümer oder sonstiger Anspruchsberechtigter freistellen.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Bergschäden infolge bereits erteilter Genehmigungen und die durch Bergsankungen gegebenenfalls verursachte Notwendigkeit einer späteren Deichaufhöhung.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die ihnen im wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommen.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Düsseldorf.

Düsseldorf, den 9.11.1988

Solingen, den 9.11.1988

Für das Land Nordrhein-Westfalen

DEUTSCHE SOLVAY-WERKE GMBH

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NW